

Montage- und Betriebsanleitung für Anhängebock Typ 5

31.05.06

(EWG- Bauartgenehmigung Nr. e1 D 0116) (Allgem.Bauartgenehmigung Nr.~~~ N3023)

Der Anhängebock Typ 5 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach 89/173/EWG und § 43 (4) StVZO sowie ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine mit Schrauben M16 10.9 und einem Anziehdrehmoment von 275 Nm montiert werden.

Der Anhängebock wird in 10 Ausführungen geliefert und darf in Kombination mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten austauschbaren Anhängekupplungen oder austauschbaren Anhängeböcken für alle Rastschienenstellungen (I), mit austauschbaren Anhängekupplungen oder austauschbaren Anhängeböcken für Rastschienenstellungen unterhalb der Zapfwelle (II), mit austauschbaren Zugpendeln im Zugpendellager (III), mit austauschbaren Kupplungskugeln 80 oder Zugzapfen im Zugpendellager (IV), mit fest eingebautem Zugzapfen oder mit fest eingebauter Kupplungskugel 80 (V) unter folgenden Bedingungen betrieben werden:

Ausführung		1 - 10	1 - 10	1 - 10	4,6,9,10	9,10	3-6
in Kombination mit			۱	- 11	III	N	V
Zul D-Wert	[kN]	73,6	78,8	65,4	63,1	65,4	69,2
Zul Stützlast	[kg]	2000	-	2500	1800	3000	3000
Zul Anhängelast	[t]	30,0	40,0	20,0	18,0	20,0	24,0
Zul Einbaulänge	[mm]	155	155	155	300	39	-
Zul Zugösen Zugz Zul Zugkug. K.kug		-	-	-	-	-	ISO 5692-1 ISO 23 347

Die zulässigen Einbaulängen beziehen sich jeweils auf die Mitte des Kuppelpunktes der jeweiligen Anhängeeinrichtung und entsprechen bei austauschbaren Anhängekupplungen und Anhängeböcken in der Rastschiene dem Abstand bis Mitte Verriegelungsbolzen der Schiebeplatte, und bei austauschbaren Zugpendeln, bei austauschbaren Zugzapfen bzw bei austauschbaren Kupplungskugeln 80 im Zugpendellager dem horizontalen Abstand bis zur kuppelpunktseitigen Ebene des Zugpendellagers. Darüber hinaus sind austauschbare Zugpendel, Kupplungskugeln 80 oder Zugzapfen mit weiteren Einbaulängen bei verringerter Stützlast verwendbar, wobei die dann jeweils zulässige Stützlast dem Fabrikschild der austauschbaren Anhängeeinrichtung zu entnehmen sind. Die wirksamen Baumaße der fest eingebauten Kupplungskugeln 80 und Zugzapfen sind durch den Auslieferungszustand festgelegt. Für den Höhenabstand von Kupplungskugeln 50 über der Fahrbahn sind die Hinweise in der Montage- und Betriebsanleitung für die Kupplungskugeln zu beachten.

Die angegebenen D-Werte erlauben, im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschinen von 10 t, die in o.g. Tabelle angegebenen Anhängelasten. Sie entsprechen der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel $A = D^*G_K/(g^*G_K - D)$ ermittelt werden (siehe auch unter www.scharmueller.at). Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängebockes und g (mit 9,81 m/s²) die Erdbeschleunigung.

Die in Kombination mit dem Anhängebock verwendbaren Bolzenkupplungen, Kupplungskugeln 50, Kupplungskugel 80, Zugzapfen, Zugpendel bzw weiteren Anhängeböcke haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welche deren zulässigen Kennwerte und (sofern zutreffend) deren zulässigen Zugösen vorschreiben. Sofern durch diese Kennzeichnungen vom Anhängebock abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb einer Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend. Aufgrund des vorhandenen Spiels zwischen Zugzapfen und Zugöse beim Anhängebock in den Ausführung 3 und 5 wird empfohlen, eine Höchstgeschwindigkeit von 50km/h nicht zu überschreiten.

Auf die Forderung des § 27 StVZO hinsichtlich der Daten in den Fahrzeugpapieren in Bezug auf die zulässige Anhängelast wird hingewiesen.

